



Bundesministerium
der Finanzen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

B-G-F
Oranienburger Str. 13-14 10178 Berlin

EINGANG

03. JAN. 2020

Original: Kopie: *MV, FK*
ZwV: WV:
Bitte Rückspr.: Zum Termin:

Olaf Scholz
Bundesminister

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-13 04
FAX +49 (0) 30 18 682-88 13 04
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 23. Dezember 2019

Präsidentin der
Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege
Frau Gerda Hasselfeldt
Oranienburger Straße 13 - 14
10178 Berlin

GZ **III C 3 - S 7030/19/10005 :011**
DOK **2019/0936841**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2019. Mit Blick auf Ihre Sorge bezüglich verschiedener Angebote der Wohlfahrtspflege wie Bildungsleistungen kann ich Ihnen mitteilen, dass der Deutsche Bundestag am 7. November 2019 auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften nunmehr ohne die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung zu Bildungsangeboten beschlossen hat. Es bleibt daher bei der bisherigen Regelung.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz kann ich Ihnen mitteilen, dass das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit den anderen zuständigen Ressorts und Vertretern der Leistungsträger der Eingliederungshilfe intensiv an einer Lösung der Problematik gearbeitet hat. Die gemeinsam erarbeiteten Vorschläge sehen vor, dass es regelmäßig nicht zu einer zusätzlichen umsatzsteuerlichen Belastung der Leistungserbringer oder -empfänger kommt. Die Lösungsansätze müssen im nächsten Schritt mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert werden.

Sie haben in Ihrem Schreiben zudem die Sorge geäußert, dass § 4 Nummer 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) neue Fassung nur noch die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen umfasst. Die nun vorgesehene Neufassung entspricht der unionsrechtlichen Rechtsprechung. In der Gesamtschau wird weiterhin gewährleistet, dass die Hauptaufgaben der anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihrer Mitglieder von der Umsatzsteuer befreit sein können: Der Umfang der bisher befreiten Leistungen wird

Seite 2 grundsätzlich nicht eingeschränkt. So sind beispielsweise Betreuungs- und Pflegeleistungen an körperlich, geistig und seelisch hilfsbedürftige Personen - unabhängig vom Anbieter - künftig unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 16 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts: a vertical stroke on the left and a curved stroke on the right.